



Pinscher-Schnauzer-Klub (PSK) 1895 e.V. Satzung



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Pinscher -Schnauzer Klub 1895 e.V. („ in Abkürzung PSK“)
- (2) Der Rechtssitz des Vereins ist Köln am Rhein; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 4373 eingetragen.
- (3) Der PSK ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der wiederum der F.C.I. (Fédération Cynologique Internationale) angeschlossen ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Regelungen der F.C.I. und des VDH in deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung an, soweit allgemeine Vorgaben für die Rassehundezucht oder für die Veranstaltungen des VDH und der F.C.I. betroffen sind.
- (4) Das Wirkungsgebiet des PSK ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 2 Neutralität

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck und Aufgabenerfüllung

- (1) Der PSK bestimmt den Standard für die von ihm betreuten Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Deutscher Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher mit ihren jeweiligen Farbschlägen. Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Er hat die Zuchtbuchhoheit, führt das Zuchtbuch und das Register.
- (2) Zweck und Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Reinzucht der betreuten Rassen nach den Vorgaben des Standards aus Idealismus und Liebhaberei ohne Streben nach Gewinn sowie die Förderung der Haltung dieser Rassen.
 - b. Förderung des Sports mit dem Hund unter besonderer Berücksichtigung der vom PSK betreuten Rassen, des Einsatzes der Tiere als Rettungs-, Blinden- und Behindertenbegleithunde sowie im Diensthundewesen.
 - c. Lenkung und Überwachung der Zucht und Ausbildung
 - d. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung und des Austausches wissenschaftlicher Fragen, der Ausbildungs-, der Fütterungs- und Haltungslehre sowie der Krankheitsbekämpfung.
 - e. Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs- und Haltungsfragen.
 - f. Förderung der Jugendarbeit.
 - g. Förderung der Belange des Tierschutzes.
- (3) Der Verein erfüllt seinen satzungsmäßigen Zweck und die Aufgaben durch:
 - a. Festsetzung der Rassekennzeichen
 - b. Führung und Veröffentlichung des Zuchtbuches und des Registers sowie des Leistungsbuches.
 - c. Erlass von besonderen Zucht- und Eintragungsbestimmungen, besonderen Ordnungen für die Zuchtauswahl, die Körung sowie Hundesportveranstaltungen aller Art.
 - d. Ausbildung und Zulassung von Wertungsrichtern in allen Bereichen.
 - e. Unterhaltung einer Geschäftsstelle.
 - f. Herausgabe einer Welpenliste **und bei Bedarf einer Junghundeliste**.
 - g. Herausgabe der Vereinszeitung PuS.
 - h. Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die betreuten Rassen in Bezug auf ihre Verwendungsmöglichkeiten als Sport-, Arbeits- und Familienhunde.
 - i. die Durchführung eigener und Unterstützen von anerkannten Zucht-, Kör- und Sportveranstaltungen aller Art nach den einschlägigen Ordnungen einschließlich der Vergabe von Siegertiteln.
 - j. die Durchführung eigener und Unterstützen von anerkannten Ausbildungsveranstaltungen.
 - k. die Durchführung eigener und Unterstützen von anerkannten Jugendveranstaltungen.
 - l. Verleihung von Ehrenabzeichen.

§ 4 Aufbau

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein an verschiedenen Orten Deutschlands Untergliederungen, sogenannte Landes- und Ortsgruppen. Die Anzahl und Grenzen der Landesgruppen bestimmt der Hauptverein. Die innere Verwaltung der Landes- und Ortsgruppen ist gleich; sie entspricht den Bestimmungen der PSK-Satzung. Die Mitgliedschaft in Landes- und Ortsgruppen ist für die Mitglieder Pflicht.
- (2) Landes- und Ortsgruppen sind nichtrechtsfähige Vereine. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Ortsgruppe die Zulassung zur Eintragung ins örtlich zuständige Vereinsregister erteilt werden.
Voraussetzung hierzu ist die vorherige schriftliche Einwilligung des Hauptvereins. Diese wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Ortsgruppe, die vom PSK vorgegebene Mustersatzung annimmt, einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwaltung und Kassenprüfung erbringt und die zuständige Landesgruppe der Eintragung zustimmt und weitere u.U. bestehende Vorgaben erfüllt werden.
Änderungen der vorgegebenen Mustersatzungen für Ortsgruppen sowie Satzungsänderungen der Hauptsatzung sind von den Ortsgruppen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens mit der nächsten Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe zu übernehmen, und ins Vereinsregister einzutragen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Hauptverein von einer Ortsgruppe verlangen, dass diese die Löschung aus dem Vereinsregister herbeiführt.
- (4) Die Neugründung von Landesgruppen oder Ortsgruppen kann nur mit vorheriger Einwilligung des Hauptvereins erfolgen.
Der Ausschluss einer Orts- oder Landesgruppe aus dem Hauptverein erfolgt durch Vorstandsbeschluss des Hauptvereins.
- (5) Im Falle der Neugründung einer Landesgruppe durch Abspaltung ist zudem die Zustimmung der betroffenen Landesgruppe, die auf einem mehrheitlichen Beschluss der Landesgruppenversammlung beruhen muss, zwingend erforderlich.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff. der AO.

Mit dem Zweck der Zucht unserer Rassen wird insbesondere die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 mit den Mitteln des § 3 der Satzung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die den gesetzten Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied im PSK kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Minderjährige (Jugendmitglieder) bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Juristische Personen, Behörden und Verbände sowie andere Körperschaften können dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Im Haushalt lebende Angehörige- und / oder Lebenspartner eines Mitgliedes können als Familienmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Rassen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag in der Jahreshauptversammlung des PSK. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen zur Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Antrag wird erst nach Eingang der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags bearbeitet.
- (2) In dem Antrag auf Mitgliedschaft kann der Antragsteller angeben, welcher Landesgruppe und Ortsgruppe er angehören möchte. Macht er hierzu keine Angaben erfolgt die Zuordnung nach dem Hauptwohnsitz durch die Geschäftsstelle.
- (3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht in schriftlicher und begründeter Form widerspricht.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird in der Vereinszeitung veröffentlicht und der Antragsteller der gewählten oder zugeordneten Ortsgruppe zur Mitgliedschaft angetragen.
Innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung kann jedes Mitglied Widerspruch gegen die Aufnahme einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den ersten Vorsitzenden zu richten.
Über den Antrag auf Mitgliedschaft und eventuell eingegangene Widersprüche entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.

- (5) Widerspruchsberechtigt ist ferner die von der Aufnahme und Zuordnung des Antragstellers betroffene Ortsgruppe. Sie hat den Widerspruch, der keiner Begründung bedarf, schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle unterrichtet den Antragsteller von dem Widerspruch der Ortsgruppe und übersendet ihm eine Liste der Ortsgruppen der Landesgruppe. Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von weiteren 12 Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Aufnahme durch eine andere Ortsgruppe der Geschäftsstelle nachzuweisen. Andernfalls ist dem Antragsteller die endgültige Ablehnung seines Aufnahmeantrages mitzuteilen
- (6) Die schriftliche Nachricht von der Aufnahme, die Beitragsrechnung incl. Mitgliedskarte, die Vereinssatzung und die Klubnadel wird dem Neumitglied von der Geschäftsstelle übermittelt.
- (7) Im Fall der Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft werden die Aufnahmegebühr und der entrichteter Jahresbeitrag zurückerstattet.
- (8) Mitglied kann nicht sein und von dem Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wer:
 1. einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesportes angehört, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht. (VDH Satzung § 6 Nr. 4).
 2. unkontrolliert Hunde züchtet. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht. (VDH Satzung § 3 Nr.2.2) Nationale Hundeverbände, die von der FCI anerkannt sind oder mit denen die FCI ein Kooperationsabkommen geschlossen hat, stehen dem VDH insoweit gleich.
 3. wer kommerziellen Hundehandel betreibt (Hundehändler) oder unterstützt. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Nicht als Hundehändler gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei(Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.
- (9) Ummeldungen von einer Ortsgruppe in eine andere Ortsgruppe sind möglich, sie sind sofort wirksam. Mit der Ummeldung ist die Zustimmung der gewünschten Ortsgruppe der Geschäftsstelle vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Hauptvereines Mitglieder einer Ortsgruppe auch gegen deren Willen in andere Ortsgruppen versetzen.

§ 8 Finanzierung und Beiträge

- (1) Der PSK bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Spenden der Mitglieder sowie durch die Erhebung von Entgelten für die angebotenen Dienstleistungen.
- (2) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das in § 15 (4) der Satzung bestimmte Verfahren ist hierbei nicht erforderlich, sofern in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung auf Beitragsfestsetzungen hingewiesen wurde.
- (3) Der Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr ist zum 31.01. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres eintreten, zahlen den halben Beitrag.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.
- (5) Ehren- und Jugendmitglieder im Sinne § 6 dieser Satzung, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Im Haushalt lebende Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, sofern sie auf den Zeitungsbezug verzichten.
- (7) In dem Mitgliedsbeitrag sind enthalten:
 - a) die Rückvergütung an die Landesgruppen, in Höhe von 10 % des Mitgliedsbeitrages
 - b) der Beitrag an den Verband für das Deutsche Hundewesen und andere kynologische Organisationen, der ggf. von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt werden kann.
 - c) Zeitungsbezug- und Zustellgebühr. Mitglieder, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zahlen neben dem Beitrag den tatsächlichen Aufwand für den Zeitungsversand.
- (8) Die Ortsgruppen erhalten unter der Voraussetzung, dass die Zahl der vollbeitragspflichtigen Mitglieder der Ortsgruppe zum Ende des Geschäftsjahres höher ist als zu dessen Beginn, die Aufnahmegebühr für die durch die Ortsgruppe nachweislich (Stempel und Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag) geworbenen Mitglieder in voller Höhe ausbezahlt.

Die Auszahlung der Aufnahmegebühren erfolgt nur auf Antrag, der bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Geschäftsstelle eingehen muss.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im PSK erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod
- Auflösung des Vereins

(2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliederrechte sowie die Vergünstigungen für Ehegatten und im Haushalt lebende Familienangehörige im Sinne des § 8 Abs. 6 der Satzung. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen unberührt.

(3) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Diese ist bis zum 30.11. des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle des PSK oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen und nur zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Der Vorstand kann einem sofortigen Austritt zustimmen, mit der Folge, dass die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung erlöschen. Ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Beiträge besteht auch in diesem Fall nicht.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann z. B. erfolgen, wenn ein Mitglied

- schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwider handelt, dauerhaft den Vereinsfrieden stört, insbesondere andere Mitglieder beleidigt oder haltlos Verdächtigt,
- gegen tierschützerische Belange und/oder tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Zucht,
- Ausbildung sowie Haltung und Pflege von Hunden verstößt,
- den in § 7 Abs. 7 genannten Personen Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft,
- vereinsinterne Urkunden (z.B. Wurfanträge oder Ahnentafeln) fälscht oder sich diese in betrügerischer Absicht durch unrichtige Angaben erschleicht.

Die vorstehenden Ausschlussgründe sind exemplarisch aufgeführt. Eine abschließende Regelung ist hiermit nicht verbunden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach den Bestimmungen über das Vereinsstrafverfahren.

(6) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:

- bei Mitgliedern, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlen und muss mit sofortiger Wirkung erfolgen
- bei Mitgliedern, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Abs. 7 gehören oder in ihrem Aufnahmeantrag ihrer Hinweispflicht gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung nicht nachgekommen sind.

Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

Ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Beiträge entsteht auch in diesen Fällen nicht.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. Sie ist dem Mitglied schriftlich unter seiner zuletzt bekannten Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die eigene Haltung von Pinschern oder Schnauzern ist nicht erforderlich. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, wenn durch die vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist. Ausnahmen regelt die Satzung.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen seiner Ortsgruppe teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsmäßige Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Anträge an die Landesgruppen zur Weiterleitung an den Hauptverein sind nur über die zuständige Ortsgruppe nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 zulässig.

(3) Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in jedes Amt des PSK oder seiner Unterabteilungen, in denen es Mitglied ist, gewählt werden, sofern nach der Satzung oder den einschlägigen Ordnungen keine Hinderungsgründe entgegenstehen

(4) Den Zugang zu den Ehrenämtern Zuchtrichter, Prüfungsrichter, Körmeister, Turnierhundesport- oder Agility Leistungsrichter regeln die jeweils einschlägigen Richter- oder Bewerterordnungen.

- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung aller vom PSK geschaffener Einrichtungen. Die Einrichtungen einer Ortsgruppe stehen nur ihren Mitgliedern und Gästen zur Verfügung, denen die Ortsgruppe den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (6) Jedes Mitglied kann sich an der Zucht der betreuten Rassen beteiligen, sofern es die Voraussetzungen der Zuchtordnung erfüllt. Jedes Mitglied kann an Rassehundausstellungen, Zuchtzulassungsveranstaltungen und/oder Hundesportveranstaltungen des PSK und dem VDH und ihm angeschlossenen Vereinen teilnehmen. Die einschlägigen Ordnungen des PSK und des VDH sind verbindlich.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der PSK-Organe anzuerkennen und zu befolgen;
 - b) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
 - c) Änderungen des Hauptwohnsitzes der Geschäftsstelle mitzuteilen;
 - d) Aufforderungen und Ladungen der Vereinsinstanzen Folge zu leisten, und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Länderrat
4. der Ehrenrat
5. die Vereinszeitschrift (PUS)

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen werden. (Jahreshauptversammlung)
Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder müssen einberufen werden, wenn mehrere Landesgruppen, die zusammen mindestens 40% der Mitglieder vertreten, oder sieben Landesgruppen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem 1. Vorsitzenden einen Antrag auf Einberufung stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Stichpunkten in der Vereinszeitschrift und durch Rundschreiben an die 1. Vorsitzenden der Landesgruppen bekanntzugeben. Konkrete Einzelheiten formeller und sachlicher Art zu Themen, die darunter fallen, können in der Mitgliederversammlung behandelt und über diese kann abgestimmt werden, sofern sie in Anträge formuliert sind, die form- und fristgerecht gem. § 15 Abs. 3, 4, 5 der Satzung veröffentlicht wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Delegierten mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten.
- (5) Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und durch Wortmeldungen an ihr teilhaben.
- (6) Die Mitglieder werden bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung von Delegierten vertreten.
- (7) Jede Landesgruppe entsendet einen Delegierten. Dies ist der 1. Vorsitzende der Landesgruppe kraft seines Amtes, sofern er nicht Mitglied des Vorstandes ist. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende von dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei auch dieser nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Sind entweder der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende einer Landesgruppe Mitglied im Vorstand, so hat die Landesgruppe auf ihrer Jahreshauptversammlung einen Delegierten und ggf. einen Ersatzdelegierten zu wählen. Die Wahl des Delegierten bzw. Ersatzdelegierten erfolgt für die Dauer eines Jahres. Das Mandat des Delegierten bzw. Ersatzdelegierten erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der Landesgruppe. Die gewählten Delegierten sind der Geschäftsstelle zu benennen.
- (8) Jeder Delegierte hat eine Stimme für je 50 Mitglieder seiner Landesgruppe und eine weitere für den möglichen Rest der Mitgliederzahl der Landesgruppe. Eine Teilung der auf einen Delegierten entfallenden Stimmen ist unzulässig.
- (9) Die Delegierten sollen ihr Abstimmungsverhalten an den Mehrheitsverhältnissen ihrer Landesgruppe orientieren, sofern nicht nachträglich wichtige Gründe bekannt geworden sind, die ein anderes Abstimmungsverhalten rechtfertigen. Kommen die Delegierten dieser Verpflichtung nicht nach, so hat dies keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Die Delegierten haben sich nur ihrer Landesgruppe gegenüber zu verantworten.

§ 14 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme der Rechnungslegung
3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. die Entgegennahme und Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Wahl der Vorstandsmitglieder
7. die jährliche Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Stellvertreters; einmalige Wiederwahl ist zulässig
8. die Wahl des Ehrenrates
9. die Verabschiedung und Änderungen der Satzung und Ordnungen,
10. Verabschiedung und Änderung von Ordnungen.
11. Bestätigung von Ausschüssen und Kommissionen, sofern diese nicht bereits während des Geschäftsjahres durch den Länderrat genehmigt wurden.
12. Beschlussfassung über die gestellten Anträge und ggf. Dringlichkeitsanträge.
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
15. Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr.
16. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes, sofern dies die Satzung erfordert.

§ 15 Leitung, Anträge und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden geleitet. Falls kein Vorsitzender anwesend ist, bestimmt die Versammlung das Vorstandsmitglied, das die Versammlung leiten soll.
- (2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlung geben.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Landesgruppen auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Landesversammlungen, in denen über die, in den Ortsgruppen genehmigten Anträge (§29 Abs.4) des einzelnen Mitglieds zu entscheiden ist. Die gebildeten Ausschüsse und Kommissionen sind zu ihrem jeweiligen Sachgebiet antragsberechtigt.
- (4) Die genehmigten Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Geschäftsstelle zu übersenden, die die Anträge spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung an die Vorsitzenden der Landesgruppen und die von diesen benannten Delegierten weiterleitet.
Zur Information und umfassenden Meinungsbildung sollen die Anträge in den Landesgruppen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Standards und/oder von Ordnungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich ausformuliert sein. Dabei sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitzuteilen.
Der Text der Satzungsanträge ist mit der letzten Fassung der Tagesordnung den Landesgruppenvorsitzenden und den benannten Delegierten mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu übermitteln. Bei schriftlicher Bekanntgabe durch einfachen Brief gilt der 3. Tag nach Postaufgabe als Datum des Zugangs. Dies gilt im Übrigen für alle Fälle der Bekanntgabe durch einfachen Brief.
- (5) Anträge, die die Ergänzung der Tagesordnung betreffen und Dringlichkeitsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur zulässig, sofern sie keine Beschlussgegenstände zum Inhalt haben, die für den PSK von grundlegender Tragweite sind (z.B. Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern). Im Übrigen sind diese Anträge ebenfalls schriftlich zu formulieren und mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung im Wortlaut zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge, mit denen lediglich die schuldhaft versäumte Antragsfrist nach Abs. 4 geheilt werden soll, sind nicht statthaft
- (6) Bei den Abstimmungen ist immer die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, sofern hiergegen kein Widerspruch eingelegt wird. Im Falle des Widerspruchs sollen die Abstimmungen mit Stimmzettel erfolgen.
Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn es besteht Einstimmigkeit über eine offene Wahl.

Bei allen Wahlämtern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang, zudem auch neue Bewerber/Kandidaten benannt werden können, durchzuführen. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt.
Werden Abstimmungen geheim durchgeführt, ist ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu bestimmen, der aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern besteht.
- (7) Anträge sind grundsätzlich angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
Anträge zur Satzungsänderung und -ergänzung, Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Über den Antrag auf Vereinsauflösung kann nur unter Beachtung des § 34 abgestimmt werden.

§ 16 Versammlungsprotokoll, Veröffentlichung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes einen Protokollführer. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Versammlungsprotokolls ist die Behandlung der Tagesordnung auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und stehen den Delegierten und dem Vorstand in Zweifelsfällen zu Verfügung.
- (2) In dem Versammlungsprotokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Versammlungsverlauf, die gestellten Anträge mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Eine Anwesenheitsliste der sonstigen Teilnehmer soll dem Protokoll beigefügt werden. Statutenänderungen sind im genauen Wortlaut dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (3) Das Protokoll und die Anlagen sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer mit Datumsangabe zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung den Delegierten in Ablichtung zuzustellen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen mit schriftlicher Begründung an den Versammlungsleiter zu richten. Dieser nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. eine sachliche Richtigstellung vor.
- (4) Das Protokoll ist im Anschluss hieran in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Der Abdruck der Anlagen, die Statutenänderungen betreffen, kann auch im Zuge des Abdrucks der neuen Fassung von der Satzung oder Ordnung abgetrennt vom Protokoll erfolgen.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem 3. Vorsitzenden
 - der/dem Hauptzuchtbeauftragten
 - der/dem Sportbeauftragten
 - der/dem Jugendbeauftragten
 - der Zuchtrichterobfrau/dem Zuchtrichterobmann

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen weiteren Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. (Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam) dieser gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der/die 1. Vorsitzende hat insbesondere die Ziele des Vereins und Vorstellungen und Ideen dazu in der Klubgemeinschaft zu verfolgen und den Verein auch auf internationaler Ebene insbesondere im Bereich der ISPU zu repräsentieren. Der/die 2. Vorsitzende hat die Verwirklichung von Zielen und Vorstellungen des Vereins praktisch mit Hilfe der Vereinsinstitutionen zu verfolgen und zu lenken. Der /die 3. Vorsitzende geht in allen Dingen dem 1. und dem 2. Vorsitzenden zur Hand. Der /die Hauptzuchtbeauftragte ist für das Geschehen in der Zucht und der Betreuung der Rassen zuständig. Der/die Richterobmann ist für Zuchtrichterangelegenheiten verantwortlich. Der/die Sportbeauftragte ist für das Sportgeschehen einschließlich Körung sowie als Sportrichterobmann für Sportrichterangelegenheiten zuständig. Der/die Jugendbeauftragte ist für die Jugendarbeit zuständig.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegend die Geschäftsführung des PSK und die Erfüllung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vertretung des PSK in allen Rechts- und sonstigen wichtigen Angelegenheiten.
 - b) Die Überwachung der Geschäftsführung der Geschäftsstelle
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Erstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand ist Herausgeber der Klubzeitschrift „Pinscher und Schnauzer“. Er bestimmt den verantwortlichen Schriftleiter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist befugt, in Angelegenheiten, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulassen, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, sofern diesen nicht bereits auf einer früheren Mitgliederversammlung, die nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, die Zustimmung verweigert wurde. Hierzu gehören u. a. Änderungen der Ordnungen, die das Zucht- Kör- und Ausstellungswesen betreffen nach vorheriger Anhörung gem. § 21 Abs.03 dieser Satzung des Länderrates entsprechen. Vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (5) Die Erledigung der Aufgaben kann durch die Geschäftsordnung auf einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.
Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Organisierung der Erfüllung der Vereinszwecke nach Maßgabe der Satzung,
- b) Festsetzung des Rassestandards ~~nach Maßgabe des § 21 Nr. 10,~~
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, ~~Ausschluss nach § 18 Abs. 2,~~
- d) Die Unterrichtung der Landes- und Ortsgruppen und die Pflege der Verbindungen mit diesen,
- e) Schaffung von Ordnungen aller Art, die Änderung von Ordnungen und ihrer Ergänzungen (insbesondere Zucht, Ausstellung, Sport, Richterwesen) nach Maßgabe des Abs.4 Satz 2
- f) Abgrenzung von Landes- und Ortsgruppen und die ordnungsgemäße Erledigung der Klubführung,
- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- h) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- j) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Geschäftsberichts
- k) die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Prüfungsrichtern sowie von Körmeistern, Agility-, Turnierhundesportrichter, und Anwärtern zu diesen Ämtern,
- l) Ausführung und Durchführung der Straf- und Disziplinarbeschlüsse (durch Vorstand / Ehrenrat),
- m) die Verleihung von Auszeichnungen,
- n) Erlass einer Geschäftsordnung,
- o) die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke
- p) Straf- und Disziplinarangelegenheiten
- q) Erlass einer Datenverarbeitung Richtlinie

§ 19 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindesten zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann nach fernmündlicher oder Verständigung in sonstiger Form Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
- (3) Der zur Vorstandssitzung oder -abstimmung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter ihnen der 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende anwesend oder beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzung und -abstimmung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung dessen der 3. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung und für jede Vorstandsabstimmung ist ein Protokoll bzw. eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse, Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten ist. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokollführer zu benennen, der nicht Versammlungsleiter ist.

§ 20 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Jahreshauptversammlung des letzten Jahres der Amtszeit auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Jahreshauptversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus oder ist dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl ist der Vorstand berechtigt, entweder kommissarisch ein PSK-Mitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu benennen oder die Vertretung intern zu regeln.
- (2) Im Falle der kurzzeitigen Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder wird die Vertretung durch die Geschäftsordnung geregelt, wobei für den 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und für diesen der 3. Vorsitzende die Vertretung übernimmt.
- (3) Vorstandsmitglieder scheiden in nachfolgender Reihenfolge aus:
 - im 1. Jahr der 2. Vorsitzende, der Jugendbeauftragte
 - im 2. Jahr der 3. Vorsitzende, der Richterobmann und der Sportbeauftragte,
 - im 3. Jahr der 1. Vorsitzende, der Hauptzuchtbeauftragte

§ 21 Länderrat

- (1) Der Länderrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Landesgruppen und dem 1. Vorsitzenden des PSK oder dessen Vertreter zusammen.
- (2) Die Aufgaben des Länderrates ergeben sich aus der Satzung
Der Länderrat wird vom Vorstand in allen wichtigen Sachfragen, die der Vorstand nicht alleine entscheiden will, einberufen bzw. um Zustimmung zu der Entscheidung gebeten.
- (3) Der Länderrat ist anzuhören, sofern es um ein vorläufiges Inkraftsetzen von Ordnungen, die das Zucht- und Körwesen betreffen, handelt.
- (4) Die Sitzungen des Länderrates sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Es ist ein Protokoll über die Sitzungen zu führen.

- (5) Der Länderrat kann nach fernmündlicher oder Verständigung in sonstiger Art Abstimmungen im schriftlichen Verfahren durchführen.
Die Abstimmungen im schriftlichen Verfahren leitet der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei den Abstimmungen oder Beschlussfassungen haben alle Mitglieder des Länderrates eine Stimme, bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen, die den jeweiligen Landesgruppen auf der letzten Jahreshauptversammlung zugefallen sind. Abschlägige Entscheidungen des Länderrates stehen einer erneuten Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung nicht entgegen.
- (6) Der Länderrat und der Vorstand treffen sich einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zur Aussprache und Information. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, wobei sich die Tagesordnung an der der Jahreshauptversammlung orientiert. Zu der Aussprache sind die gewählten Delegierten der Landesgruppe zuzulassen, sofern die Vorsitzenden der Landesgruppe verhindert oder Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 22 Geschäftsstellenleiter, Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Geschäftsstellenleiter/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der ständigen Vertretung. Die Geschäfte sind unter Beachtung der Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen.
- (2) Die Verwaltungsarbeiten in der Geschäftsstelle werden von Angestellten des Vereins nach Vorgabe des vom Vorstand erlassenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan ausgeführt.
Die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse obliegt dem Vorstand.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter ist verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs, die Durchführung von Beschlüssen und Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntgabe von Entscheidungen und Nachrichten des Vereins. Er leitet die Arbeitsbereiche Geschäftsstelle, Zuchtbuchamt, Köramt und Kassenamt. Er vertritt für diese Bereiche den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Dem Geschäftsstellenleiter können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Geschäftsstellenleiter hat der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 23 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die laufenden Geschäfte obliegen der Geschäftsstelle. Sie ist an die Satzungen und Ordnungen, die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt den Jahresabschluss im Zusammenwirken mit dem Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist innerhalb von 4 Monaten der Jahresabschluss zu erstellen, auf dessen Grundlage die Kassenprüfung zu erfolgen hat, die sich auf die Ausgaben und auf die Verwendung der Einnahmen erstreckt. Die Kassenprüfer fertigen einen Prüfbericht, dem zu entnehmen sein muss, ob der Jahresabschluss und die Buchführung ordnungsgemäß durchgeführt sind oder ob sich Beanstandungen ergeben haben.
Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben und zu erläutern. Über das Vereinsvermögen ist Rechenschaft zu geben.

§ 24 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist die zweite und letzte Instanz im Vereinsstraf- und Disziplinarverfahren, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist. Das Vereinsstraf- und Disziplinarverfahren ist in einer eigenen Ordnung geregelt.
Der Ehrenrat kann zudem als Schlichtungsorgan bei allen persönlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben, angerufen werden, wenn anderweitige Schlichtungsversuche ohne Erfolg waren. Dies gilt auch bei vertraglichen und finanziellen Ansprüchen der Mitglieder.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Der Vorsitzende soll rechtskundig sein und darf nicht dem Vorstand oder einem Landesgruppenvorstand angehören.
- (3) Die durch den Ehrenrat getroffenen tatsächlichen Entscheidungen werden von den Parteien als bindend anerkannt.
- (4) Die Anrufung des Ehrenrates als Instanz im Straf- und Disziplinarverfahren oder als Schlichtungsorgan setzt die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 250,00 bei der Geschäftsstelle voraus.
Erst nach Eingang dieses Betrages beauftragt der 1. Vorsitzende den Ehrenrat.
Der Kostenvorschuss ist nicht zu entrichten für Klärung von Streitigkeiten, die der Vorstand beim Ehrenrat anbringt; einzelne Vorstandsmitglieder, die Dinge gegenüber Mitgliedern wegen unterschiedlicher Auffassungen regeln wollen, haben den Kostenvorschuss zu erbringen.
Der Kostenvorschuss ist nach Beendigung des Verfahrens analog zu den Vorschriften der ZPO bzw. der StPO zu erstatten. Näheres zu den Verfahren regeln die einschlägigen Ordnungen.

IV. Ausschüsse, Beauftragte

§ 25 Ausschüsse, Beauftragte

- (1) Die Ausschüsse und Beauftragten üben, soweit keine andere Regelung getroffen ist, beratende Tätigkeiten in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten aus. Sie bereiten Beschlussvorlagen für die Jahreshauptversammlung vor. Die Ausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden selbst, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sind nachstehende Ausschüsse zu bilden:
 - a) **Der Zuchtrichterrat**
Der Zuchtrichterrat besteht aus drei Zuchtrichtern unter Vorsitz des Zuchtrichterobmanns/ der Zuchtrichterobfrau. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den/ die ZRO. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren. Er ist zuständig für die Beurteilung auf Zuchtveranstaltungen/ Ausstellungen und die Ausbildung und Tätigkeit der Zuchtrichter.
Er ist ferner zuständig, die Zuchtrichterordnung, Zuchtrichterausbildungsordnung fachlich zu prüfen und zu begründen als Grundlage für die Mitgliederversammlung.
 - b) **Der Prüfungsrichterrat**
Der Prüfungsrichterrat besteht aus drei Prüfungsrichter. Der Vorsitzende des Richterrates ist der jeweilige Sportbeauftragte des PSK.
Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den/ die Sportbeauftragte. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
Der Prüfungsrichterrat ist zuständig für die Angelegenheiten des Hundesports, der Beurteilung auf Leistungsveranstaltungen und die Ausbildung und Tätigkeit der Richter.
Er ist ferner zuständig, die Leistungsrichterordnung, Körmeisterordnung fachlich zu prüfen und zu begründen als Grundlage für die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse wählt der Vorstand. Diese Ausschüsse gelten mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben als aufgelöst.

§ 26 Verfahrensordnung

Die PSK – Statuten beschreiben die positiven Zwecke des Vereins, seine Ziele und Aktivitäten seiner Mitglieder insbesondere in Haltung, Zucht und Sport mit Pinschern und Schnauzern sowie die Voraussetzungen dazu. Wer sie außer Acht lässt, gefährdet den Bestand der Gemeinschaft, den Erhalt unserer Rassen und den Sport im Verein und schadet dem Ansehen des Vereins. Zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung ergreift der PSK Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, den Ordnungen und Zwecken des PSK und seiner Untergliederungen schuldhaft zuwiderhandeln. Das Nähere regelt die Vereinsstraf- und Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung ist und der sich die Mitglieder unterwerfen.

V. Landes- und Ortsgruppen

§ 27 Zweck und Aufgaben

Die Landes- und Ortsgruppen fördern in ihrem Gebiet die Zwecke des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und sind insbesondere:

- Vertretung der Belange der Mitglieder, Regelung von Unstimmigkeiten zwischen denselben
- Auskunftserteilung und Beratung in allen Zucht-, Ausbildungs- und Prüfungsfragen.
- Aufklärung und Belehrung in allen hundesportlichen Angelegenheiten
- Unterstützung und Ausrichtung von Zuchtschauen und Prüfungen.
- Werbung von Mitgliedern.

§ 28 Gruppenbeiträge

- (1) Die Landesgruppen erhalten gem. § 8 Abs. 7 zu ihrer Finanzierung eine Rückvergütung vom Hauptverein. Diese leiten sie anteilig an die Ortsgruppen weiter. Über die Höhe des weiterzuleitenden Anteils entscheidet die Landesgruppenversammlung.
- (2) Den Ortsgruppen steht zudem das Recht zu, von ihren Mitgliedern einen ihren Verwaltungskosten entsprechenden Sonderbeitrag zu erheben. Der jährlich erhobene Sonderbeitrag darf nicht mehr als 30 % des Mitgliedsbeitrages für Vollmitglieder des Hauptvereins betragen.
Darüber hinaus dürfen die Ortsgruppen von Mitgliedern, die Sondereinrichtungen (Platzanlage o.ä.) der Ortsgruppe nutzen, zusätzliche Umlagen erheben.

§ 29 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Orts- und Landesgruppen haben einmal jährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Die Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen finden jeweils im Januar und die der Landesgruppe jeweils im Februar statt.
- (2) Sie werden vom 1. Vorsitzenden der Gruppe und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange der Gruppe dies erfordern und müssen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Ortsgruppenmitglieder bzw. Delegierte, die mindestens 30 % der Stimmen der Landesgruppe vertreten, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Auf den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder direkt stimmberechtigt. In den Landesgruppenversammlungen vertreten Delegierte die Mitglieder. Dies ist der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe kraft seines Amtes und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Ortsgruppen e.V. im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Delegierte können für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Sie müssen gewählt werden, wenn der 1. und/oder 2. Vorsitzende und/oder der 3. Vorsitzende einer Ortsgruppe Mitglied im Landesgruppenvorstand ist. Auf je 25 Mitglieder einer Ortsgruppe entfällt eine Stimme, eine weitere für den Rest der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlungen der Orts- und Landesgruppen ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Ortsgruppen- bzw. Landesgruppenvorstände.
 - Die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Die Behandlung von Anträgen und die Abstimmung über diese.

Anträge an die Landesgruppenversammlung müssen vor deren Behandlung in der Landesgruppenversammlung von der beantragenden Ortsgruppenversammlung genehmigt worden sein.

Im Falle der Nichtgenehmigung in der Mitgliederversammlung der beantragten Ortsgruppe sind die Anträge zur Mitgliederversammlung der Landesgruppe zurückzuziehen.

Dem Vorstand einer Landesgruppe steht ein gesondertes Antragsrecht zu.

§ 30 Vorstand der Landes- und Ortsgruppen, Wahl der Amtsträger

- (1) Die Landes- und Ortsgruppen werden von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der Landesgruppenvorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Zuchtbeauftragten
 - dem/der Sportbeauftragten
 - dem/ der Jugendbeauftragten

- (3) Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden (bei Ortsgruppen e.V.)
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Zuchtbeauftragten
- dem/der Sportbeauftragten
- dem/der Jugendbeauftragten

Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder entsprechend der Satzung gewählt werden. Bei eingetragenen Ortsgruppen regelt sich die Vertretungsbefugnis gem. § 26 BGB entsprechend § 17 der Satzung

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die Regelungen des Hauptvereins zum Vorstand, Mitgliederversammlung, zu Ausschüssen und zu den Wahlen sind im übrigen entsprechend anwendbar; dies gilt auch für die Mustersatzung für Ortsgruppen e.V. im PSK, die als Anhang der Satzung beigegeben ist.

§ 32 Ämter, Auslagenersatz, Haftung

- (1) Sämtliche im PSK ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
Diese können nur von Mitgliedern ausgeübt werden, deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und persönliche Unbescholtenheit nicht durch erhebliche strafgerichtliche Verurteilungen oder persönliche Überschuldung in Frage gestellt

ist.

- (2) Angemessene Auslagen, die durch die Vereinstätigkeit bedingt sind, werden erstattet.
- (3) Für Schäden des PSK und seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie gegen ein Strafgesetz verstoßen bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
- (4) Der PSK haftet für Schäden, die seine Amtsträger oder Beauftragten in Ausübung ihres Amtes Dritten oder Mitgliedern zufügen, im Falle vorsätzlichen Handelns oder bei Verstoß gegen ein Strafgesetz wird der Verein gegenüber dem Amtsträger Regressansprüche geltend machen.
- (4) Vorstandsmitgliedern, Richtern und Beauftragten steht für ihre Tätigkeit ein angemessener Auslagenersatz zu. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 33 Datenschutz

- (1) Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich in der jeweils gültigen Fassung nur, soweit dies für die Förderung des Vereinszweck und der Vereinsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Mit der Aufnahme in den PSK werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und (auf frei-williger Basis) die Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder)

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt. Zugang zu diesen Daten haben nur die Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt und archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

- (3) Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, der für die Förderung des Vereinszweckes und der Vereinsverwaltung erforderlich ist. Hierzu zählt auch die Weitergabe an die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Personen, die die Aufnahme in den PSK beantragt haben, erfolgt im erforderlichen Umfang in der Vereinszeitung PuS.
- (5) Weiterhin werden Daten im Zusammenhang mit Ausstellungen, Sport- und sonstigen Veranstaltungen des PSK gespeichert und verarbeitet.
- (6) Ebenso werden Daten im Zusammenhang mit der Zucht gespeichert und verarbeitet. Soweit sie von allgemeinem Interesse sind, werden sie in der Vereinszeitung und auf der Homepage veröffentlicht. Dies gilt auch für die Veröffentlichung in einer Züchter-/Zuchtdatenbank,
- (7) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ausstellungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des PSK bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und ggf. auch Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Das Nähere regelt die Richtlinie zur Datenverarbeitung im PSK

§ 34 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 70 % der Mitglieder durch die Delegierten vertreten sind.
- (2) Ist die erste einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorsitzenden eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung (GFK) mit derzeitigem Sitz in Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Im Falle der Auflösung der Begünstigten oder des Verlustes der Gemeinnützigkeit derselben bestimmt das den Verein Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. auflösende Organ in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einen anderen Begünstigten, der als gemeinnützig anerkannt ist und die Förderung der bisherigen Satzungszwecke des PSK zum Vereinszweck hat.

Anhang:

Mustersatzung für Ortsgruppen e.V. gemäß § 4 Abs. 2
Bestimmungen zum Vereinsstrafverfahren gemäß § 26

Duisburg / Rheinberg, den 11.05.2002

Änderungsfassung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in Castrop-Rauxel	vom 03.05.2003
Änderungsfassung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in Ulm	vom 22.05.2004
Änderungsfassung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in Neustadt/Dosse	vom 14.05.2005
Änderungsfassung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in Kirchheim/Kassel	vom 27.05.2006
Änderungsfassung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Dortmund	vom 01.11.2008
Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Alsfeld	vom 10.06.2018
Änderung der Neufassung vom 10.06.2018 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in Gießen	vom 15.06.2019